

## Erläuterungen zu den Formularen „Dienstaufgabenbeschreibung“

### 1. Auswahl des richtigen Formulars

Es gibt drei verschiedene Formulare:

- **Dienstaufgabenbeschreibung für akademische Mitarbeiter**  
Dieses Formular ist für alle unbefristeten akademischen Mitarbeiter sowie für befristete akademische Mitarbeiter zu verwenden, denen nicht die Möglichkeit der Weiterqualifikation gem. § 52. Abs. 2 oder 4 LHG eingeräumt werden soll. Die Lehrverpflichtung ist für diese Mitarbeiter innerhalb der aufgeführten Bandbreitenregelungen festzusetzen.
- **Dienstaufgabenbeschreibung für akademische Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen**  
Dieses Formular ist für alle befristeten akademischen Mitarbeiter zu verwenden, denen die Möglichkeit der Weiterqualifikation gem. § 52. Abs. 2 oder 4 LHG eingeräumt wird.  
Hiernach sind Aufgaben übertragen, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Hierzu zählen auch die Habilitation und habilitationsäquivalente Leistungen. In diesem Fall soll im Rahmen der Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.  
Durch Ziffer 2 im Text soll verhindert werden, dass mit Abschluss der Promotion oder Habilitation das Lehrdeputat automatisch auf 6 SWS ansteigt.
- **Dienstaufgabenbeschreibung für akademische Mitarbeiter, die im Rahmen eines Drittmittelprojektes finanziert und beschäftigt werden**  
Die Dienstaufgabenbeschreibung für akademische Mitarbeiter der Universität Mannheim, die im Rahmen eines Drittmittelprojektes finanziert und beschäftigt werden, hat sich nach der Mittelbewilligung (Zweck) und den Vorgaben des Drittmittelgebers zu richten.

### 2. Allgemeine Erläuterungen zu den auszufüllenden Feldern

#### **2.1 Hinweise zur Arbeitszeit**

Beim Ausfüllen der Formulare ist eine abstrakte zeitliche Zuordnung von Wochenarbeitsstunden vorzunehmen. Die Aufgaben, die nicht gleichmäßig anfallen, sind dabei entsprechend dem Durchschnitt in der Vorlesungszeit oder der vorlesungsfreien Zeit auf die Wochenarbeitszeit umzurechnen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Angestellten 39,5 Stunden, bei Beamten 41 Stunden.

#### **2.2 Zuordnung zur Lehreinheit**

Für die Berechnung des Lehrangebots im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität sind alle Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Kapazitätsverordnung).

An der Universität Mannheim gibt es folgende Lehreinheiten: Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Psychologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Anglistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Romanistik, Mathematik, Erziehungswissenschaften, Slawistik, Informatik.

### 2.3 Lehre (Felder unter 1.)

Bei der Lehre ist zu unterscheiden zwischen

- Lehrveranstaltungen und andere auf die Lehrverpflichtung anrechenbare Tätigkeiten nach LVVO (Felder unter 1.1.) und
- Weitere Aufgaben in der Lehre und im Umfeld der Lehre (Felder unter 1.2.)

#### Anrechnungsfaktoren nach der LVVO

Art der Lehrveranstaltung	Anrechnungsfaktoren nach der LVVO
Vorlesung	1,0
Übung	1,0
Seminar (Proseminar, Seminar, Hauptseminar)	1,0
Kolloquium	1,0
Praktikum	0,5
Sprachpraktischer Unterricht	0,5
Exkursion	0,3
Sonstige LV (z.B. Tutorien, Kurse)	0,5
Alle LV, soweit keine selbständige Betreuung der Studierenden erforderlich	0,3

Gemäß § 2 Abs. 8 LVVO können Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten und andere Studienabschlussarbeiten durch den Dekan/die Dekanin unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelnen Studienabschlussarbeiten in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Nach § 2 Abs. 7 LVVO werden Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, nach dem Maß ihrer jeweiligen Beteiligung angerechnet. Bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen kann die SWS-Zahl bei jeder Lehrperson voll berücksichtigt werden, aber insgesamt höchstens dreimal.

#### Bei der Berechnung der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit ist zu berücksichtigen:

Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.

Die tatsächlich aufgewendete wöchentliche Arbeitszeit in der Vorlesungszeit für die Durchführung einer LVS beträgt:

- mit Faktor 1 = 45 Minuten = 0,75 Stunden
- mit Faktor 0,5 = 90 Minuten = 1,5 Stunden
- mit Faktor 0,3 = 150 Minuten = 2,5 Stunden

#### Vor- und Nachbereitungszeit

In der Regel können für eine LVS mit dem Faktor 1 1,5 Stunden für Vor- und Nachbereitung als ausreichend angesehen werden. Als Höchstgrenze werden für besonders anspruchsvolle Lehrveranstaltungen 3 Stunden akzeptiert.

Das Jahr hat durchschnittlich 44 Arbeitswochen, davon durchschnittlich

28 Wochen Vorlesungszeit  
16 Wochen vorlesungsfreie Zeit

Soll die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen auch in den vorlesungsfreien Zeiten erfolgen, so ist die dafür aufgewendete tatsächliche Arbeitszeit im Semester entsprechend zu reduzieren.

**Beispiele für die gleichmäßige Verteilung der Vor- und Nachbereitung auf das Jahr:**

**1. Beispiel für ein Seminar mit 2 LVS und der „regulären“ Vor- und Nachbereitungszeit:**

2 LVS mit Faktor 1	0,95 Stunden (2 x 0,75 Stunden x 28 : 44)
+ Vor- und Nachbereitungszeit (1,5 Stunden)	1,91 Stunden (2 x 1,5 Stunden x 28 : 44)
wöchentliche Arbeitszeit	2,86 Stunden

**2. Beispiel für eine anspruchsvolle Vorlesung (Vor- u. Nachbereitungszeit z.B. 2 Stunden):**

1 LVS mit Faktor 1	0,48 Stunden (0,75 Stunden x 28 : 44)
+ Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. 2 Stunden)	1,27 Stunden (2,0 Stunden x 28 : 44)
wöchentliche Arbeitszeit	1,75 Stunden

**3. Beispiel zur Berechnung der aufgewendeten Arbeitszeit für 4 LVS:**

2 LVS mit Faktor 1	0,95 Stunden (2 x 0,75 Stunden x 28 : 44)
Vor- und Nachbereitungszeit (1,5 Stunden)	1,91 Stunden (2 x 1,5 Stunden x 28 : 44)
2 LVS mit Faktor 0,5	1,91 Stunden (2 x 1,5 Stunden x 28 : 44)
Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. 0,5 Stunden)	0,64 Stunden (2 x 0,5 Stunden x 28 : 44)
Wöchentliche Arbeitszeit	5,41 Stunden

**2.4 Forschung – wissenschaftliche Dienstleistung** (Felder unter 2.)

Die Felder sind mit „wissenschaftlicher Dienstleistung“ überschrieben, hierdurch kommt zum Ausdruck, dass es sich um weisungsgebundene Tätigkeiten handelt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann akademischen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes vom Präsidium auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

**2.5 Unterzeichnung der Dienstaufgabenbeschreibung**

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG ist die Dienstaufgabenbeschreibung vom Vorstand zu erlassen. Der Vorstand der Universität Mannheim hat für die Mitarbeiter der Fakultäten diese Aufgabe mit Beschluss vom 09. Juni 2010 auf die Fakultätsvorstände übertragen. Daher sind die Dienstaufgabenbeschreibungen von den Vorsitzenden dieser Gremien zu unterzeichnen. Dienstaufgabenbeschreibungen für Drittmittelbeschäftigte, die gem. eines generellen Beschlusses des Fakultätsvorstandes erstellt werden, können vom Projektverantwortlichen unterzeichnet werden.

Unabhängig davon ist der Einstellungsantrag vom Institutsleiter, bei Drittmittelbeschäftigten vom Projektleiter, der das Vorhaben durchführt, zu unterzeichnen. Mit dem Einstellungsantrag sollte die Dienstaufgabenbeschreibung vorgelegt werden, darüber hinaus ist im Einstellungsantrag keine Tätigkeitsbeschreibung erforderlich.

### **3. Besondere Hinweise für aus Studiengebühren finanzierte Angestellte**

Angestellte, die aus Studiengebühren finanziert werden, haben grundsätzlich bei Vollzeitbeschäftigung eine erhöhte Lehrverpflichtung von 8 LVS, bei Halbtagsbeschäftigung 4 LVS. Von dieser erhöhten Lehrverpflichtung darf nur zugunsten von Tätigkeiten, die in der so genannten Positivliste enthalten sind, abgewichen werden.